

Gemeinde Entlebuch



# Reglement

**für die Benützung gemeindeeigener Anlagen  
und Plätze**

vom 31. Mai 2006

gültig ab 1. August 2006

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	
Art. 1	Anlagen	3
Art. 2	Zweck und Benützungsrecht	3
Art. 3	Organisation und Verwaltung	3
Art. 4	Orientierung	3
<b>II.</b>	<b>BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 5	Dauerbelegungen	3
Art. 6	Benützung Aussenplätze	4
Art. 7	Ausserordentliche Benützung	4
Art. 8	Öffnungszeiten während den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen	4
<b>III.</b>	<b>BENÜTZUNGSORDNUNG</b>	
Art. 9	Allgemeine Hausordnung	4
Art. 10	Rauchverbot	4
Art. 11	Sorgfaltspflicht	4
Art. 12	Abfallentsorgung	4
Art. 13	Schneeräumung	4
Art. 14	Reinigung	5
<b>IV.</b>	<b>BENÜTZUNGSgebühren</b>	
Art. 15	Einheimische Vereine	5
Art. 16	Privatpersonen und auswärtige Vereine	5
Art. 17	Entschädigungen	5
Art. 18	Zahlungsfrist	
<b>V.</b>	<b>HAFTUNG</b>	
Art. 19	Verantwortlichkeit	5
Art. 20	Personen- und Sachschäden	5
<b>VI.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	
Art. 21	Zuwiderhandlungen/Verstösse	6
Art. 22	Beschwerden	6
Art. 23	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen folgendes Reglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Anlagen**

Die gemeindeeigenen Anlagen umfassen die Schulhäuser Pfrundmatt, Bodenmatt, Oberstufenzentrum, Ebnet, Finsterwald, Rengg und Rotmoos mit den dazugehörigen Schulhausplätzen sowie die ehemalige Biskuitfabrik und das Militärkantonement. Dieses Reglement regelt die Benützung dieser zuvor erwähnten Räumlichkeiten und Anlagen sowie die Rechte und Pflichten der Benützer. Für die Dreifachhalle besteht ein eigenes Reglement.

### **Art. 2 Zweck und Benützungsrecht**

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule. Die Mehrzweckhalle Pfrundmatt dient hauptsächlich den musikalischen und kulturellen Vereinen (inkl. Musikschule) als Probe- und Übungsraum. Schulklassen haben jedoch während der Unterrichtszeit das Vorrecht die Mehrzweckhalle zu benützen.

Soweit die Anlagen nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den Ortsvereinen der Gemeinde Entlebuch für sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen zur Verfügung. Ausnahmsweise kann die Benützung der Anlagen auch Privatpersonen und auswärtigen Interessenten gestattet werden.

### **Art. 3 Organisation und Verwaltung**

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für die Benützungsbewilligungen, den Erlass und die Änderung des Benützungsreglements, der Gebührenordnung sowie der Erledigung von Beschwerden.

Benützungsgesuche sind mindestens sechs Wochen vorher dem Gemeindeammannamt einzureichen.

### **Art. 4 Orientierung**

Die Benützer der Anlagen tragen gegenüber der Einwohnergemeinde Entlebuch die Verantwortung und sind verpflichtet, den Inhalt dieses Reglements ihren Mitgliedern bekannt zu geben.

## **II. BENÜTZUNGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 5 Dauerbelegungen**

Die Dauerbelegungen der Turnhallen und Proberäume sind nur von Montag bis Freitag gestattet. Spätestens um 22.00 Uhr sind sämtliche Räumlichkeiten aufgeräumt zu verlassen.

**Art. 6 Benützung Aussenplätze**

Aussenplätze dürfen wie folgt benützt werden:

Sommerzeit bis 22.00 Uhr

Winterzeit bis 20.00 Uhr

**Art. 7 Ausserordentliche Benützung**

Bewilligte ausserordentliche Benützungen dürfen den Schulbetrieb weder stören noch erheblich beeinträchtigen. Lärmintensive und gefährliche Auf- und Abbauarbeiten dürfen nicht während der Schulzeit vorgenommen werden.

Für jeden Anlass ist durch den Veranstalter eine Aufsichtsperson zu bestimmen. Diese ist gegenüber der Behörde und dem Hauswart für einen geregelten Betrieb und die einwandfreie Rückgabe der benützten Räumlichkeiten verantwortlich.

**Art. 8 Öffnungszeiten während den Schulferien und gesetzlichen Feiertagen**

Während den Schulferien sind die Schulräume und Turnhallen normalerweise geschlossen, ebenso an gesetzlichen Feiertagen. In begründeten Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

**III. BENÜTZUNGSORDNUNG****Art. 9 Allgemeine Hausordnung**

Die Anweisungen des zuständigen Hauswartes sind durch die Benützer zu befolgen. Die Benützer dürfen nur die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen beanspruchen.

**Art. 10 Rauchverbot**

In allen öffentlichen Räumen besteht ein Rauchverbot.

**Art. 11 Sorgfaltspflicht**

Sämtliche Räume und Anlagen, Installationen und Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Das Einrichten und Abräumen bei ausserordentlicher Benützung ist Sache des Benützers. Dabei ist auf die schulischen Bedürfnisse und die probenden Vereine Rücksicht zu nehmen.

**Art. 12 Abfallentsorgung**

Die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benützers.

**Art. 13 Schneeräumung**

Die Schneeräumung eines benützten Platzes ist Sache des Benützers.

**Art. 14      Reinigung**

Nach dem Anlass sind die Räumlichkeiten aufgeräumt und gereinigt dem Hauswart abzugeben. Die Aussenplätze sind nach Weisung des Hauswartes zu reinigen. Werden ausserordentliche Reinigungsarbeiten notwendig, so werden diese dem Benützer in Rechnung gestellt.

**IV. BENÜTZUNGSgebÜHREN****Art. 15      Einheimische Vereine**

Die Benützung der gemeindeeigenen Anlagen ist für ortsansässige Vereine gebührenfrei (ausgenommen Informatik- und Werkräume).

**Art. 16      Privatpersonen und auswärtige Vereine**

Privatpersonen und auswärtige Vereine bezahlen eine Gebühr gemäss Gebührenordnung.

**Art. 17      Entschädigungen**

Die Grundpauschale und die zusätzlichen Aufwendungen des Hauswartes, sowie der Strom für die Aussenanlagen gehen zu Lasten des Benützers.

**Art. 18      Zahlungsfrist**

Die Benützungsgebühren werden von der Gemeindekasse in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

**V. HAFTUNG****Art. 19      Verantwortlichkeit**

Die Benützer haften der Einwohnergemeinde Entlebuch für alle Schäden, die durch sie oder durch Besucher an Gebäuden und Einrichtungen verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

**Art. 20      Personen- und Sachschäden**

Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern und Dritten genügend zu versichern. Die Einwohnergemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benützers.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 21      Zu widerhandlungen/Verstösse**

Bei Zu widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement kann eine Benützungsbewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

### **Art. 22      Beschwerden**

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie die Handhabung dieses Reglements kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

### **Art. 23      Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2006 in Kraft.

6162 Entlebuch, 31. Mai 2006

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident:

*Hansruedi Lipp*

Der Gemeindeschreiber:

*Franz Thalmann*